



## Einwohnergemeinde Habkern

☎ Gemeindeverwaltung 033 / 843 82 10  
Fax 033 / 843 82 11  
E-Mail [gemeinde@habkern.ch](mailto:gemeinde@habkern.ch)

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Mo, Di, Do und Fr: 08.30 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 14.00 - 18.30 Uhr  
Mittwoch: geschlossen

### Verbrennen von Abfällen

Offene Feuer zum Verbrennen von Abfällen geben immer wieder zu Reklamationen Anlass. Gemäss der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) ist das Verbrennen von Abfällen im Freien grundsätzlich verboten.

#### **Abfälle**

Das Verbrennen von Abfällen wie z.B. Papier, Karton, Alt- und Restholz aus Abbrüchen ist im Freien grundsätzlich verboten.

#### **Schlagabraum**

Das Verbrennen von Schlagabraum ist im Wald und bis 30 m von der Waldgrenze entfernt grundsätzlich verboten. Unter das Verbot fallen alle Materialien, die bei Holzschlägen oder der Waldpflege anfallen wie z.B. Astmaterial, Strauchschnitt, Rinde, Laub und Sägemehl. Schlagabraum darf nur ausnahmsweise mit schriftlicher Zustimmung der Waldabteilung verbrannt werden. Die Ausnahmebewilligung kann beim Revierförster beantragt werden. **Die Bewilligung muss vorliegen, bevor mit Feuern begonnen wird!**

Weitere Auskünfte erteilt: Markus Karlen, Gemeinderat, Tel. 079 302 08 86.

Es ist ab sofort mit verschärften Kontrollen seitens der Behörden zu rechnen.  
Wir danken für Ihr Verständnis.

Habkern, 19. November 2007  
12/2007

**GEMEINDERAT HABKERN**